

Motion

## **Abschaffung der Vorteilsabgabe**

### **Ausgangslage**

Auf den 1. Januar 2000 ist die totalrevidierte Strassenverordnung (StrV) in Kraft getreten. Diese enthält u.a. in § 58 StrV und in § 28 Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung rudimentäre Vorschriften über die Einführung und die Ausgestaltung einer Vorteilsabgabe zugunsten des Strassenträgers für das Unterschreiten des Strassenabstandes und für die Erstellung von Zufahrten und Zugängen. Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Antwort auf die Interpellation 26/08 zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Vorteilsabgabe Stellung genommen.

### **Beurteilung**

Die Erhebung der Vorteilsabgabe erfolgt im Kanton Schwyz trotz klarer gesetzlicher Regelung nicht einheitlich. In der Praxis hat sich diese Abgabe nicht bewährt: sie ist ausserordentlich kompliziert und verursacht viel bürokratischen Aufwand. Die Effizienz dieser Abgabe ist äusserst fragwürdig: das Verhältnis zwischen dem Erhebungsaufwand (sowohl bei der öffentlichen Hand wie bei privaten Bauherren) und dem resultierenden Ertrag ist nicht adäquat. Ausserdem ergeben sich in der Praxis nicht selten eigenartige Konstellationen, welche über die Pflicht zur Zahlung einer Vorteilsabgabe entscheiden.

Auch wenn das Verwaltungsgericht die ursprünglich rigorose Umsetzung der Vorteilsabgabe in einer umfangreichen Praxis erfreulicherweise zugunsten der Bauwilligen korrigiert hat, ist die lückenhafte Gesetzgebung alles andere als befriedigend. Anstelle einer klaren gesetzlichen Regelung muss sich der Bauwillige/Rechtssuchende in zahlreichen Verwaltungsgerichtsentscheiden schlau machen. Dies ist gerade im Falle von Abgaben rechtsstaatlich bedenklich.

### **Schlussfolgerung**

Die singular im Kanton Schwyz eingeführte Vorteilsabgabe ist rechtsstaatlich fragwürdig. Sie verteuert das Bauen, ist bürokratisch und gehört aus all diesen Gründen abgeschafft. Die Strassenverordnung ist daher anzupassen. Anstatt der in § 58 aufgeführten Vorteilsabgabe soll der Strassenträger - wie früher - im Falle einer Erstellung von Zufahrten und Zugängen oder bei Unterschreitung des Strassenabstandes eine einfache Verwaltungsgebühr erheben. Diese Gebühr soll sich nach dem Kostendeckungsprinzip richten.

Wir laden den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat eine Vorlage über eine entsprechende Revision der Strassenverordnung vorzulegen.

Für die Motion

KR Christoph Weber, Schwyz

KR Kuno Kennel, Arth

KR Beat Ehrler, Küssnacht

KR Rochus Freitag, Brunnen

KR Urs Birchler, Einsiedeln